

Direktive 2001/45/EG

Die Hebeindustrie wird nach Einführung der Direktive (2001/45/EG) „Befristetes Arbeiten in der Höhe“ eine andere sein, meint Tim Watson, Berater bei der IPAF-Tochter PAC. Er verdeutlicht, was dies aus seiner Sicht für jeden bedeutet, der Arbeiten in der Höhe verrichtet.



Tim Watson

Im Juni 2001 veröffentlichte das Europaparlament und der Europarat eine Novelle (2001/45/EG) zu der Direktive Arbeitsausrüstung von 1989, die das befristete Arbeiten in der Höhe zum Inhalt hat. Diese konzentriert sich auf die Gefahren bei Arbeiten in der Höhe und erkennt, dass Stürze aus der Höhe einen großen Anteil aller Unfälle ausmacht. Besonders hoch ist der Anteil bei lebensgefährlichen und tödlichen Unfällen. Die Novelle schreibt vor, dass alle Arbeitgeber und Selbständige für befristetes Arbeiten in der Höhe Gerätschaften verwenden, die angemessen vor Stürzen schützen.

Dies klingt relativ harmlos, aber die Auswirkungen für die Bauindustrie und die Schwerindustrie sind weitreichend und könnten zu einem enorm schnellen Anstieg bei der Verwendung von Arbeitsbühnen führen.

Im Gegensatz zu den meisten existierenden nationalen Bestimmungen, setzt die Novelle dieser Direktive kein Höhenlimit fest. Dies bedeutet, dass die Anordnungen der Direktive überall dort greifen, wo Arbeiten in jedweder Höhe ausgeführt werden, von der eine Person oder ein Objekt herunterfallen kann.

Die Direktive verdeutlicht, dass kollektive Schutzmaßnahmen den persönlichen Schutzmaßnahmen vorzuziehen sind. Dies bedeutet, dass ein sicher konstruiertes Gerüst oder eine Mastkletterbühne dem Arbeiten mit einem Sicherungsgurt und -leine auf einem ungeschützten Abgrund vorzuziehen ist. Die geänderte Direktive schreibt ebenso die vor, dass jeder, der eine Höhenzugangstechnik - inklusive Leitern, Gerüsten und Seilen - verwendet, darin angemessen unterwiesen ist.

Spezielle Hinweise für die Wahl der passenden Gerätschaft für befristetes Arbeiten in der Höhe werden in einem Anhang gegeben. Besondere Aufmerksamkeit wird der Bedeutung des Zugangs zu dem zeitlich befristeten Arbeitsplatz geschenkt, unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Anwendung, der Dauer und die Höhe. Der Anhang führt an, dass Leitern nur bei einem geringen Risiko, kurzer Dauer oder nur dann verwendet werden sollen, wenn andere Mittel nicht eingesetzt werden können. Gleichzeitig wird angeführt das die Verwendung von Seilen nur dann gestattet wird, wenn eine Risikoabschätzung zeigt, dass die Arbeiten sicher ausgeführt werden können und das die Benutzung anderer, sichererer Geräte nicht gegeben ist. Der Anhang schließt Arbeiten in der Höhe aus, wenn Wetterbedingungen die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter gefährden und gibt detaillierte Hinweise zu Leitern, Gerüsten und Seilzugangstechniken.

Stichtag: 19. Juli 2006

Die EU-Administrative gibt allgemeine Grundsätze zusammen mit einigen speziellen Anordnungen heraus. Für die entsprechende Umsetzung in nationale Gesetze ist jedes Mitgliedsland selbst verantwortlich. Der Stichtag für diese Novelle ist der 19. Juli 2004. Weitere zwei Jahre stehen für die Umsetzung der speziellen Anordnungen des Anhangs zur Verfügung. Dies bedeutet, dass alle Punkte bis zum 19. Juli 2006 umgesetzt worden sein müssen.

Neben dem Inhalt der Novelle, ist der genauen Zeitplan der Umsetzung in nationale Gesetze entscheidend.

Es wird allgemein angenommen, dass die Novelle in der ganzen EU identisch sein sollte, aber die Erfahrung bei den Anwenderausbildungen – geschrieben in der Direktive 95/63/EG und ausgeführt in Großbritannien von der „Provision and Use of Work Equipment Regulations“ (PUWER 98) –

Auszug aus der Richtlinie 2001/45/EG (11)

Leiter, Gerüste und Seile sind die für die zeitweilige Arbeit an hoch gelegenen Arbeitsplätzen in der Regel verwendeten Arbeitsmittel; deshalb hängen die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, die derartige Arbeiten ausführen, in hohem Maße von einer ordnungsgemäßen Verwendung dieser Arbeitsmittel

ab. Aus diesem Grund muss festgelegt werden, auf welche Weise diese Arbeitsmittel von den Arbeitnehmern unter möglichst sicheren Bedingungen verwendet werden können. Eine angemessene spezielle Ausbildung der Arbeitnehmer ist deshalb erforderlich.

Auswirkungen für die Kranindustrie?

Die Auswirkungen auf die Kranindustrie sind unklar und wurden bisher nicht viel beachtet. Nichtsdestotrotz wird die Branche betroffen sein und beispielsweise der Turmdrehkranbereich wird mit neuen Vorschriften bezüglich Ausbildung und Klettereinrichtungen konfrontiert werden. Es ist daher eine logische Konsequenz, dass bei der Entwicklung von Turmdrehkränen diese Regularien mit einfließen. Das gleiche trifft für alle Monteure zu, die temporär Arbeiten in der Höhe auszuführen haben.



zeigt, dass die Praxis von Land zu Land unterschiedlich ist. Das Engagement für Ausbildungen war sehr abhängig von der Einführung der Regularien.

Sicherheitsexperten der EU Mitgliedsstaaten diskutieren über die Formulierung der Bestimmungen, um den Forderungen dieser wichtigen Novelle gerecht zu werden. In Großbritannien beispielsweise berät sich die „Health and Safety Executive“ (HSE) momentan mit ausgewählten Gruppen der unterschiedlichen Industriezweige – speziell mit Vertretern der Bauindustrie und der Landwirtschaft – wo Arbeiten in jeder Höhe ein Sicherheitsthema ist.

Dies wird in einer Veröffentlichung eines Entwurfs zur weiteren Beratung führen, der voraussichtlich im Sommer erscheint. Der endgültige Entwurf soll dann rechtzeitig zum Stichtag 19. Juli 2004 fertig gestellt sein.

Andere Länder beginnen gerade damit. In Frankreich wird die öffentliche Diskussion von der „Commission du Conseil supérieur de la prévention des risques professionnels“ geführt, die alle Angelegenheiten bezüglich der Arbeitssicherheit kontrolliert und aus Vertretern von Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften besteht.

Frankreich ist darauf bedacht, schon existierende Bestimmungen, die bereits im Januar 1965 eingeführt wurden, mit einzubeziehen. Diese werden strenger als die Mindestanforderungen der Novelle erachtet und es wird erwartet, dass diese in die neuen Bestimmung aufgenommen werden. Letztlich wird Frankreich seine bestehenden Bestimmungen aufheben und durch neue Vorschriften ersetzen, die die wichtigsten Grundzüge und Details der Novelle 2001/45/EG integriert und dabei Elemente der bisherigen Vorschrift mit einbaut.

Falls irgend jemand daran zweifelt, dass die Novelle flächendeckend in Europa eingeführt wird, kann ein Blick auf die britische HSE helfen. In der langen Diskussion, die IPAF mit der HSE über den Missbrauch von Hebezeugen führte, hat sich die Novelle als die Lösung gezeigt. Während die HSE derzeit ihre Verwaltungsvorgabe (PM28) über den Gebrauch von Staplern für den Höhenzugang überarbeitet, wird die Novelle als einen langfristige Lösung die Sicherheit in der Höhe zu verbessern angesehen.

Zu guter letzt muss aber auch aufgezeigt werden, dass große Anstrengungen unternommen werden, Ausbildungen in der ganzen EU - gerade in Staaten die nichts mit PUWER vergleichbares haben - einzuführen. Die 2001/45/EG verlangt von allen Anwendern von Höhenzugangstechnik, dass sie adäquat unterrichtet sind. Als Schlusspunkt sei angemerkt, dass die Ausbildung von Anwendern von Höhenzugangstechnik EU-weit ab dem 19. Juli 2006 verlangt wird.

Neuigkeiten, Jetzt!

Sind Sie Fachmann?

Möchten Sie einfach Neuigkeiten über Turmkrane oder Scherenbühnen oder vielleicht über Mobilkrane und LKW-Bühnen? Dann tragen Sie sich nun ein, um die gewünschten Neuigkeiten von www.vertikal.net zu erhalten.

Seit Anfang April senden wir Ihnen die Neuigkeiten, die Sie interessieren, wenn Sie geschehen zu. Wählen Sie einfach das Thema aus, das Sie interessiert. Wir werden Ihnen dann eine Email mit Neuigkeiten-Alarm zusenden, wann immer eine wichtige Meldung aufkommt. Wenn Sie sich entscheiden sollten den ganzen Artikel zu lesen, dann klicken Sie einfach auf den Hotlink im Email. Dies führt Sie zum Artikel bei www.vertikal.net - dieser Service ist kostenfrei, Sie müssen sich nur eintragen.

Vertikal.net erlaubt Ihnen sich die Neuigkeiten auf Ihren PC zu holen, für die Sie sich entscheiden. Um einen kompletten Überblick zu erhalten, gehen Sie einfach zu www.vertikal.net und lesen die neuesten Ausgaben von *Kran & Bühne* und die Neuigkeiten der letzten vier Wochen. Weiterhin können Sie nach Informationen über bestimmte Themen suchen.

Tragen Sie sich jetzt ein, wenn Sie informiert sein wollen, was in Ihrem Bereich geschieht. (Wir wissen, dass Sie nicht mit e-mails bombardiert werden wollen und werden Ihnen normalerweise nicht mehr als eine oder zwei Neuigkeiten pro Thema und Monat zusenden).

Dieser Service wird zusammen mit unserem britischen Schwestermagazin *Cranes & Access* zur Verfügung gestellt, was bedeutet, dass Sie ständig auf dem neuesten Stand, mit den Ereignissen in ganz Europa sein werden. Versäumen Sie es nicht und tragen Sie sich sofort in das Formular unten ein oder online unter www.vertikal.net/alarm

Senden Sie mir e-mails für folgende Themen (soviel Sie möchten):

- Alle Neuigkeiten
- Alle Bühnenneuigkeiten
- Alle Kranneuigkeiten
- Alles über Sicherheit & Vorschriften
- Bühnensicherheit und Vorschriften
- Kransicherheit und Vorschriften
- Anhängerbühnen
- Ausrüstungen für Hakenflaschen...
- Kontrollsysteme
- Ladekrane
- LKW-Arbeitsbühnen
- Mastkletterbühnen
- Mobilkrane
- Personenbühnen
- Raupenkrane
- Scherenbühnen
- Seile
- Teleskoplader
- Teleskop und Gelenkbühnen
- Turmkrane

Bitte nennen Sie uns weitere Themen, die Sie gerne im Angebot hätten:

.....

.....

.....

Name:

Beruf:

Firma:

Tel:

Fax:

e-mail:

Unterschrift:

Datum:



■ Fax an:
+49 (0)761 8866814

■ oder online unter:
www.vertikal.net/alarm

■ oder per Post an:
Vertikal Verlag,
Sundgaullee 15,
79114 Freiburg
Deutschland